



Projekt Umsetzungsbegleitung 30.1.-1.2.19
“Leistungen zur Sozialen Teilhabe“

Regelungslücken im BTHG

Ingo Tscheulin

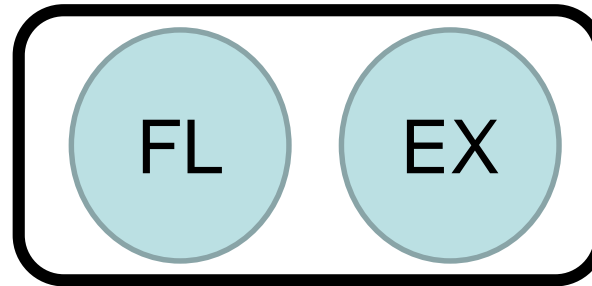
Abteilung Rehabilitation und Teilhabe

- Grundsatzangelegenheiten Eingliederungshilfe -



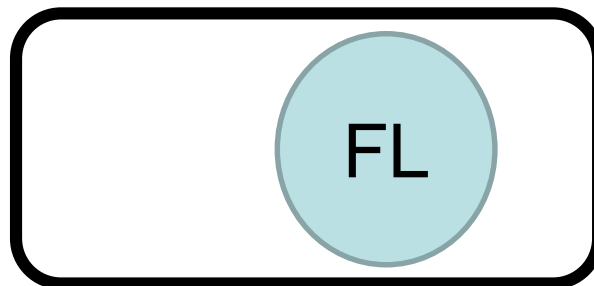
Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

SGB XII

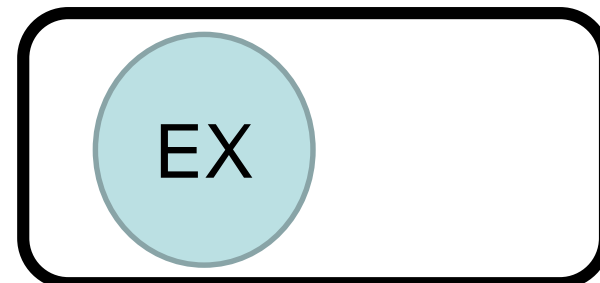


Ziel: Herausnahme der EGH aus Fürsorge

SGB IX



SGB XII



- *redaktionelle Fehler, falsche Verweise etc.*
- Einkommen / Unterhalt
- Bruttoprinzip – Nettoprinzip
- sonstiges

- Einkommensbeitrag gem. § 136 SGB IX nur bei (sozialversicherungspflichtigen , selbständigen oder sonstigen) Beschäftigung und Renten nicht bei Kapitaleinkünften, Vermietung etc.
- Elternbeitrag für volljährige Kinder („26 €“)
Bislang Unterhalt, jetzt Beitrag (§ 138 Abs.4)
Zusätzlich Unterhalt zu leisten?

- Elternbeitrag (§ 138 Abs.4 SGB IX)
= öffentl.-rechtliche Forderung
- Unterhaltsbeitrag (§ 142 SGB IX)
= zivilrechtliche Forderung

nicht nachvollziehbar, weshalb das eine öffentlich-rechtlich, das andere zivilrechtlich durchzusetzen sein soll.

§ 141 SGB IX regelt Überleitung von Forderungen gegen andere, die kein Leistungsträger gem. § 12 SGB I sind.

Auch Unterhalt?

Frage:

Welche Rolle soll Unterhalt bei EGH-Leistungen spielen?

SGB IX unterstellt bei Trennung FL – EX, dass Leistungsberechtigte GruSi nach 4. Kap. SGB XII, beziehen.

Systematik:

FL zahlt EGH-Träger,

Regelsatz Stufe 2 + KdU gem. § 42a SGB XII zahlt SHTr. (max. 125 % KdU, ggf. Rest als FL)

Sonderregelung für Minderjährige:
Keine GruSi-Berechtigung, daher Fortgeltung
des Bruttoprinzips (§§ 134 Abs.3, 142 Abs.2)

Problem:

GruSi-Berechtigte in „Brutto-Einrichtungen“:

EGH übernimmt nur Fachleistung.

Und Rest („Kost und Logis“)?

Für Volljährige in Internaten geregelt:
Für sie gilt gem. § 134 Abs.4 Bruttoprinzip.

Aber häufigster Fall:

Bewohner von Jugendhilfeeinrichtungen oder
EGH-Einrichtungen für Kinder über
Volljährigkeit hinaus.

Keine Regelung im SGB IX

„Doppelte KdU“:

Leistungsberechtigter lebt in eigener Whg:
Regelsatz Stufe 1 + KdU

währenddessen vorübergehend „stationär“:
EGH übernimmt Fachleistung.

Und Rest („Kost und Logis“)?

Umstellung von Brutto- auf Nettoprinzip:

Rente wird Ende des Monats gezahlt.

- Rente Dezember 2019 wird vom SHTr. noch als Kostenbeitrag vereinnahmt.
- Rente Januar 2020 wird Ende Januar gezahlt und geht an Leistungsberechtigten

„Lücke“ im Januar 2020

Darlehen gem. § 37a SGB XII?

Aufhebung Trennung stationär - ambulant: Zuzahlungsdarlehen

- Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze gem. § 62 SGB V.
 - § 37 Abs.2 SGB XII: Darlehen
 - Leistungsberechtigte gem. § 27b Abs.2 S. 2 SGB XII = in stationären Einrichtungen
- ~~stationäre Einrichtungen~~

Und nun?

SGB II enthält in § 7 Abs. 4
Leistungsausschluss bei Unterbringung in einer
„stationären Einrichtung“

Regelung geht wegen Aufhebung der
Unterscheidung ambulant / stationär ins Leere

Folge? Leistungsberechtigung nach SGB II?

Das war's